

312.1

Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege

vom 2. Februar 1982¹

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung von Art. 8 Abs. 2, Art. 42, 46 Abs. 3 und Art. 49 des
Gesundheitsgesetzes vom 28. Juni 1979²

als Verordnung:

I. Geltungsbereich

Grundsatz

Art. 1.

¹ Diese Verordnung regelt:

- a) die selbständige Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege;
- b) die Berufsbezeichnungen.

² Die selbständige Ausübung der medizinischen Berufe richtet sich
nach besonderen Vorschriften³.

Abgrenzung

Art. 2.

¹ Nicht als Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege gelten
insbesondere:

- a) Gesundheits- und Sportmassage;
- b) Gymnastik mit gesunden Schwangeren und Haltungsturnen;
- c) äussere ungefährliche kosmetische Behandlungen;
- d) Bildung und Schulung körperlich und geistig Behinderter;
- e) Übungsbehandlung von Sprachstörungen;
- f) psychologische Beratung und psychotechnische Beurteilung
gesunder Personen;
- g) Anfertigen und Anpassen von Hilfsgeräten, die nicht als
Heilvorrichtungen im Sinn der Heilmittelgesetzgebung⁴ gelten.

II. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 3.

¹ Der Bewilligungsinhaber hält sich bei der Berufsausübung an die der
Ausbildung entsprechenden Möglichkeiten und Grenzen.

² Er führt die in der Bewilligung genannte Berufsbezeichnung.

Berufsbezeichnungen

Art. 4.

¹ Zulässig sind Berufsbezeichnungen, die im Gesundheitsgesetz⁵ oder in dieser Verordnung genannt sind.

² Unzulässig sind Berufsbezeichnungen, die nur einen Teilbereich eines im Gesundheitsgesetz⁶ oder in dieser Verordnung genannten Berufes erfassen.

³ Vorbehalten bleiben Berufsbezeichnungen, die von der Gesetzgebung über die Berufsbildung⁷ zugelassen sind.

Ausländische Fähigkeitszeugnisse

Art. 5.

¹ Inhaber ausländischer Fähigkeitszeugnisse, die eine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung erlangen wollen, haben dem Gesundheitsdepartement zuhanden des Gesundheitsrates ein schriftliches Gesuch einzureichen.

² Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) das Original des dem schweizerischen oder, wo ein kantonaler Ausweis genügt, des diesem gleichwertigen ausländischen Fähigkeitszeugnisses;
- b) amtlich beglaubigte Ausbildungs- und Prüfungsprogramme, die über Ausbildungsgang und Prüfungsstoff Aufschluss geben;
- c) die Ausweise über die einzelnen Ausbildungsperioden, eine allfällige Weiterbildung und die nach Erlangung des Fähigkeitszeugnisses erfolgte berufliche Tätigkeit;
- d) andere für eine Überprüfung der Gleichwertigkeit des Ausweises erforderliche Unterlagen.

³ Unterlagen, die nicht in einer schweizerischen Landessprache abgefasst sind, ist neben dem Urtext eine Übersetzung beizufügen.

Behandlung von Kranken

Art. 6.

¹ Kranke dürfen nur nach ärztlicher Diagnose oder ärztlichen Therapievorschriften behandelt werden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

Abgabe und Anwendung von Heilmitteln⁸

Art. 7.

¹ Abgabe und Anwendung von Heilmitteln⁹ bedürfen einer besonderen Ermächtigung. Diese wird zusammen mit der Bewilligung für die selbständige Berufsausübung erteilt.

Mitteilungspflicht

Art. 8.

¹ Eröffnung, Verlegung und Aufgabe des Betriebes oder der Praxis sind dem Gesundheitsdepartement mitzuteilen.

Anwesenheit

Art. 9.

¹ Der Bewilligungsinhaber ist in der Regel während der Öffnungszeiten

des Betriebes oder der Praxis anwesend.

Stellvertretung

Art. 10.

¹ Eine Stellvertretung kann übernehmen, wer eine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung hat.

Aufzeichnungen

Art. 11.

¹ Der Bewilligungsinhaber macht über seine berufliche Tätigkeit Aufzeichnungen. Diese enthalten Angaben zur Person des Behandelten sowie über Zeitraum und Art der Behandlung.

² Die Aufzeichnungen sind während zehn Jahren aufzubewahren.

Schweigepflicht

Art. 12.

¹ Der Bewilligungsinhaber bewahrt Stillschweigen über Geheimnisse, die ihm infolge seines Berufes anvertraut worden sind oder die er bei dessen Ausübung wahrgenommen hat.

III. Besondere Bestimmungen für einzelne Berufe

1. Chiropraktor

Fähigkeitszeugnis

Art. 13.

¹ Als schweizerisches Fähigkeitszeugnis gilt der Ausweis der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz über die bestandene interkantonale Fachprüfung für Chiropraktoren.

Befugnisse

Art. 14.

¹ Der Chiropraktor kann Patienten nach eigener Diagnose behandeln.

² Er ist zur Aufnahme von Röntgenbildern befugt.

Assistenten

Art. 15.

¹ Assistenten, die das für die Zulassung zur interkantonalen Fachprüfung für Chiropraktoren geforderte Praktikum absolvieren, sind dem Kantonsarzt zu melden.

² Sie können für befristete Stellvertretungen zugelassen werden.

2. Drogist

Fähigkeitszeugnis

Art. 16.

¹ Als schweizerisches Fähigkeitszeugnis für die verantwortliche Leitung einer Drogerie gilt der Ausweis über die bestandene höhere eidgenössische Fachprüfung für Drogisten.

Betriebsbewilligung

Art. 17.

¹ Der Betrieb einer Drogerie bedarf einer Bewilligung des Kantonsapothekers¹⁰.

² Diese lautet auf den verantwortlichen Drogisten und ist nicht übertragbar.

Pläne

Art. 18.

¹ Pläne für Neubau oder Umbau einer Drogerie bedürfen der Genehmigung des Kantonsapothekers¹¹.

² Vor der Genehmigung darf mit der Ausführung nicht begonnen werden.

Räume

Art. 19.

¹ Eine Drogerie muss folgende Räume aufweisen:

- a) einen Verkaufsraum;
- b) einen Arbeitsraum mit fliessendem Wasser;
- c) Vorratsräume;
- d) einen feuersicheren Raum, der den feuerpolizeilichen Anforderungen für die Aufbewahrung leicht entzündbarer und explosiver Stoffe genügt.

Hilfsmittel

Art. 20.

¹ Die zum Betrieb der Drogerie erforderlichen technischen Hilfsmittel müssen in genügender Anzahl und in zweckmässiger Form vorhanden sein.

3. Physiotherapeut

Zulassungserfordernis

Art. 21.

¹ Zugelassen wird, wer eine in der Schweiz geführte Schule für Physiotherapie mit wenigstens dreijähriger Ausbildungszeit erfolgreich abgeschlossen hat und eine wenigstens zweijährige praktische Tätigkeit bei einem zur selbständigen Berufsausübung zugelassenen Physiotherapeuten oder in einer physikalisch-therapeutischen Spezialabteilung eines Spitals oder einer Klinik nachweist.

Tätigkeitsbereich

Art. 22.

¹ Der Physiotherapeut:

- a) führt Wasser-, Wärme- und Elektrotherapien durch;
- b) betreibt Heilgymnastik und Heilmassage;
- c) wendet andere physikalische Heilmethoden an, die nicht dem Arzt oder dem Chiropraktiker vorbehalten sind.

Anwendung von Heilmitteln

Art. 23.

¹ Der Physiotherapeut darf die in der Physiotherapie gebräuchlichen Heilapparate einsetzen und die notwendigen Arzneimittel¹² zum

äusseren Gebrauch am Patienten anwenden.

4. Ergotherapeut

Zulassungserfordernis

Art. 24.

¹ Zugelassen wird, wer eine in der Schweiz geführte Schule für Ergotherapie mit wenigstens dreijähriger Ausbildungszeit erfolgreich abgeschlossen hat und eine wenigstens zweijährige praktische Tätigkeit in einem Zentrum für ambulante Ergotherapie oder in einem ergotherapeutischen Dienst eines Spitals oder einer Klinik nachweist.

Tätigkeitsbereich

Art. 25.

¹ Der Ergotherapeut führt nach ärztlicher Anordnung Behandlungen an körperlich oder geistig Kranken oder Behinderten durch, die darauf ausgerichtet sind, dessen körperliche und geistige Selbständigkeit zu verbessern oder zu erhalten.

5. Hebamme

Fähigkeitszeugnis

Art. 26.

¹ Als schweizerisches Fähigkeitszeugnis gilt ein von einer kantonalen Gesundheitsbehörde oder vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes Diplom als Hebamme.

² Hebammen, die ihren Beruf während wenigstens dreier aufeinanderfolgender Jahre nicht mehr ausgeübt haben, werden erst nach dem Besuch eines vom Gesundheitsdepartement festgelegten Fortbildungskurses zur selbständigen Berufsausübung zugelassen.

Tätigkeitsbereich

Art. 27.

¹ Die Hebamme:

- a) berät und überwacht Schwangere;
- b) bereitet Schwangere auf die Geburt vor;
- c) leitet Geburten;
- d) pflegt Wöchnerinnen und Neugeborene.

² Sie darf vom Kantonsapotheker¹³ bewilligte Arzneimittel¹⁴ ohne ärztliche Verordnung anwenden.

Berufspflichten

a) Grundsatz

Art. 28.

¹ Die Hebamme zieht einen Arzt bei, wenn während der Schwangerschaft, der Geburt oder des Wochenbettes Komplikationen auftreten. Sie kann Patienten in Notfällen in ein Spital einweisen.

² Sie meldet aussergewöhnliche Befunde bei Mutter oder Kind unverzüglich dem Arzt.

³ Sie benachrichtigt bei Totgeburten den Bezirksarzt.

b) Fortbildung

Art. 29.

¹ Hebammen, die ihren Beruf im Kanton ausüben, müssen alle fünf Jahre den vom Gesundheitsdepartement festgelegten Fortbildungskurs besuchen.

² Das Gesundheitsdepartement kann Hebammen zu zusätzlichen Kursbesuchen verpflichten.

Gemeinden**Art. 30.**

¹ Die politische Gemeinde gewährleistet für ihr Gemeindegebiet den Einsatz einer Hebamme.

² Sie stellt, soweit erforderlich, eine Gemeindehebamme an.

³ Sie erlässt einen Tarif für die Verrichtungen der Hebamme.

6. Gemeindeschwester und Gemeindepflegerin**Zulassungserfordernisse****Art. 31.**

¹ Als Gemeindeschwester wird zur Ausübung der Hauskrankenpflege zugelassen, wer:

- a) das Diplom einer vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schule für allgemeine Krankenpflege, für psychiatrische Krankenpflege oder für Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege hat;
- b) das Diplom als Sarner Schwester hat.

² Als Gemeindepflegerin wird zur Ausübung der Hauskrankenpflege zugelassen, wer den Fähigkeitsausweis des Schweizerischen Roten Kreuzes für praktische Krankenpflege hat.

Tätigkeitsbereich**Art. 32.**

¹ Die Gemeindeschwester sorgt für die Grund- und Behandlungspflege, die Gemeindepflegerin für die Grundpflege.

6bis. Psychotherapeut¹⁵**Zulassungserfordernisse****Art. 32a.¹⁶**

¹ Zugelassen wird, wer sich ausweist über:

- a) einen Studienabschluss in Psychologie als Hauptfach oder in einer entsprechenden Fächerverbindung an einer schweizerischen Hochschule. Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise eine abweichende Grundausbildung anerkennen, wenn der Gesuchsteller eine dem Hochschulabschluss gleichwertige Ausbildung im Fach Psychologie nachweist;
- b) ausreichende theoretische Kenntnisse auf wissenschaftlich anerkannter Grundlage über seelische Störungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;
- c) eine in der Regel wenigstens zweijährige, praxisorientierte, die psychopathologischen Zustände umfassende Weiterbildung in direktem, fachlich kontrolliertem Kontakt mit seelisch gestörten

Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;

- d) eine besondere Ausbildung zum Psychotherapeuten, die auf einer wissenschaftlich anerkannten Psychotherapiemethode beruht, deren Wirksamkeit sich über ein breites Anwendungsgebiet erstreckt. Die Ausbildung hat die vertiefte Anwendung der gewählten Methoden auf die eigene Person sowie auf andere Personen unter fachlicher Kontrolle zu umfassen.

Sonderbewilligung während der Ausbildung

Art. 32b.¹⁷

¹ Absolventen einer Ausbildung nach Art. 32a lit. a dieser Verordnung kann bewilligt werden, im Rahmen der Ausbildung nach Art. 32a lit. d dieser Verordnung bei einem zur selbständigen Berufsausübung zugelassenen Psychotherapeuten unter dessen Verantwortung tätig zu sein.

² Die Bewilligung wird für längstens fünf Jahre erteilt. Sie kann entzogen werden, wenn die Tätigkeit zu Beanstandungen Anlass gibt.

Fachkommission Psychotherapeuten

Art. 32c.¹⁸

¹ Die Fachkommission Psychotherapeuten besteht aus sechs Mitgliedern. Ihr gehören an:

- a) zwei Vertreter des Gesundheitsdepartementes;
- b) zwei Spezialärzte für Psychiatrie und Psychotherapie;
- c) zwei Psychotherapeuten.

² Das Gesundheitsdepartement bestimmt die Spezialärzte und die Psychotherapeuten nach Anhören der kantonalen Berufsorganisationen und bezeichnet den Vorsitzenden.

³ Die Fachkommission wird vor der Erteilung von Bewilligungen angehört und nimmt zu Fragen der Berufsausübung der Psychotherapeuten Stellung.

Befugnisse und Berufspflicht

Art. 32d.¹⁹

¹ Der Psychotherapeut kann nach eigener Diagnose Leiden behandeln, bei denen Psychotherapie fachlich angezeigt ist.

² Er verweist den Patienten an einen Arzt, wenn ärztliche Abklärung oder Behandlung erforderlich ist.

6ter. Psychologe²⁰

Zulassung

a) Erfordernisse

Art. 32e.²¹

¹ Zugelassen wird, wer sich ausweist über:

- a) einen Studienabschluss in Psychologie als Hauptfach oder in einer entsprechenden Fächerverbindung an einer schweizerischen Hochschule;
- b) ausreichende theoretische Kenntnisse auf wissenschaftlich anerkannter Grundlage über seelische Störungen von Kindern,

Jugendlichen und Erwachsenen;

- c) eine in der Regel wenigstens zweijährige, praxisorientierte, die psychopathologischen Zustände umfassende Weiterbildung in direktem, fachlich kontrolliertem Kontakt mit seelisch gestörten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

b) Fachkommission Psychologen

Art. 32f.²²

¹ Die Fachkommission besteht aus acht Mitgliedern. Ihr gehören an:

- a) die Mitglieder der Fachkommission Psychotherapeuten;
- b) zwei vom Gesundheitsdepartement bestimmte klinische Psychologen.

² Sie wird vor der Erteilung von Bewilligungen angehört.

Befugnisse

Art. 32g.²³

¹ Der Psychologe ist zur psychologischen Beratung und zur psychodiagnostischen Beurteilung bei seelischen Krankheiten und seelischen Gesundheitsstörungen berechtigt.

² Er darf keine therapeutischen Tätigkeiten ausüben.

³ Er verweist den Patienten an einen Arzt, wenn ärztliche Abklärung oder Behandlung erforderlich ist.

7. Zahntechniker

Fähigkeitszeugnis

Art. 33.

¹ Als schweizerisches Fähigkeitszeugnis gilt der erfolgreiche Lehrabschluss nach den Vorschriften des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Tätigkeitsbereich

Art. 34.

¹ Der Zahntechniker betreibt ein zahntechnisches Laboratorium und führt technische Arbeiten aus, die ihm vom Zahnarzt zugewiesen werden.

² Er darf keine Verrichtungen an Patienten vornehmen.

8. Augenoptiker

Fähigkeitszeugnis

Art. 35.

¹ Als schweizerisches Fähigkeitszeugnis gilt der erfolgreiche Lehrabschluss nach den Vorschriften des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

² Für das Bestimmen von Brillengläsern und das Anpassen von Kontaktlinsen ist das Diplom der eidgenössischen höheren Fachprüfung im Augenoptikerberuf notwendig.

Betriebsbewilligung

Art. 36.

¹ Der Betrieb eines Augenoptikergeschäftes bedarf einer Bewilligung des Gesundheitsdepartementes.

² Diese lautet auf den verantwortlichen Augenoptiker und ist nicht übertragbar.

Refraktionsbestimmungen

Art. 37.

¹ Refraktionsbestimmungen an Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren sind dem Augenoptiker untersagt.

Ausbildungspraktikum

Art. 38.

¹ Augenoptiker, die in der höheren Fachausbildung stehen, dürfen das Bestimmen von Brillengläsern und das Anpassen von Kontaktlinsen unter Verantwortung des Bewilligungsinhabers durchführen.

9. Fachmann für Hörhilfen und Orthopädist

Zulassungserfordernis

Art. 39.

¹ Als schweizerisches Fähigkeitszeugnis gilt der erfolgreiche Lehrabschluss nach den Vorschriften des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Tätigkeitsbereich

Art. 40.

¹ Der Fachmann für Hörhilfen und der Orthopädist fertigen und passen Geräte und Heilvorrichtungen²⁴ an.

10. Fusspfleger

Zulassungserfordernis

Art. 41.

¹ Zugelassen wird, wer:

- a) sich über eine dreijährige Ausbildung bei einem vom Berufsverband anerkannten Fachlehrer oder einer vom Gesundheitsdepartement anerkannten Ausbildungsstätte ausweist;
- b) die Prüfung vor einer vom Gesundheitsdepartement gewählten Prüfungskommission von zwei Ärzten und einem Fusspfleger besteht.

² Das Gesundheitsdepartement kann gleichwertige Ausbildungen anerkennen.

Tätigkeitsbereich

Art. 42.

¹ Der Fusspfleger behandelt Hühneraugen, Schwielen, Verhornungen und Warzen an den Füßen sowie verformte oder eingewachsene Zehennägel.

² Er bringt am Fuss Wund- und Druckschutzverbände an und betreibt Fussmassage und Fussgymnastik.

³ Er darf Fussstützen abgeben, die als Heilvorrichtungen²⁵ registriert

sind.

11. Naturheilpraktiker²⁶

Zulassung

Art. 42a.²⁷

¹ Zugelassen wird, wer:

- a) sich über den Abschluss einer Ausbildung zu einem medizinischen Beruf oder zu einem anderen Beruf der Gesundheitspflege ausweist;
- b) ein Praktikum von wenigstens drei Monaten bei einem Naturheilpraktiker absolviert hat;
- c) die Prüfung für Naturheilpraktiker bestanden hat.

² Das Gesundheitsdepartement erlässt ein Prüfungsreglement.

³ Es kann Prüfungen anderer Kantone anerkennen.

Tätigkeit

a) zulässige

Art. 42b.²⁸

¹ Der Naturheilpraktiker berät Personen mit körperlichen oder seelischen Gesundheitsstörungen.

² Er behandelt Personen insbesondere in Anwendung folgender Verfahren:

- a) Phytotherapie;
- b) physikalische Anwendungen (Licht, Wasser, Luft, Erde, Wärme, Kälte, Bewegung und Ruhe);
- c) Diäten, Ernährungsberatung;
- d) homöopathische Beratung und Behandlung.

³ Das Gesundheitsdepartement bewilligt die Ausübung der Akupunktur, wenn der Naturheilpraktiker über die nötigen Kenntnisse verfügt.

b) unzulässige

Art. 42c.²⁹

¹ Dem Naturheilpraktiker sind untersagt:

- a) chirurgische Eingriffe;
- b) geburtshilfliche Verrichtungen;
- c) Manipulationen an der Wirbelsäule;
- d) Injektionen;
- e) venöse Blutentnahmen;
- f) Behandlung von Geschlechtskrankheiten und anderen übertragbaren Krankheiten;
- g) Elektrotherapien.

Pflichten

Art. 42d.³⁰

¹ Der Naturheilpraktiker überweist den Patienten einem Arzt, wenn der Zustand des Patienten eine ärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert.

² Er benachrichtigt den Kantonsarzt, wenn er Anzeichen einer anzeigepflichtigen Krankheit wahrnimmt.

³ Er führt seine Praxis in geeigneten und zweckmässig eingerichteten

Räumen.

IV. Schlussbestimmungen

Bestehende Bewilligungen

Art. 43.

¹ Die vor Vollzugsbeginn dieser Verordnung erteilten Bewilligungen gelten bis zu deren Ablauf.

² Für die Ermächtigung zur Abgabe und Anwendung von Heilmitteln ist dem Gesundheitsdepartement innert dreier Monate nach Vollzugsbeginn dieser Verordnung ein Gesuch einzureichen.³¹

Neu der Bewilligungspflicht unterstellte Berufe

Art. 44.

¹ Wer weiterhin selbständig einen neu der Bewilligungspflicht unterstellten Beruf ausüben will, hat innert dreier Monate nach Vollzugsbeginn dieser Verordnung beim Gesundheitsdepartement um die Bewilligung nachzusuchen.

² Das Gesundheitsdepartement kann die Bewilligung bei langjähriger und klagloser Berufsausübung erteilen, auch wenn die Ausbildung den Vorschriften dieser Verordnung nicht entspricht.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 45.

¹ Es werden aufgehoben:

- a) die Verordnung über die Ärzte, die Zahnärzte und die medizinischen Hilfsberufe vom 17. Dezember 1955³²;
- b) die Hebammenordnung vom 28. November 1961³³;
- c) die Verordnung über das Krankenpflegepersonal vom 7. Juni 1951³⁴;
- d) die Verordnung über den Verkehr mit Heilmitteln und mit Giften, die Apotheken und die Drogerien vom 17. Dezember 1955³⁵.

Vollzugsbeginn

Art. 46.

¹ Diese Verordnung wird ab 1. März 1982 angewendet.

Schlussbestimmungen des Nachtrags vom 9. Juli 1985³⁶

II.

1. Wer nach Vollzugsbeginn dieses Nachtrags weiterhin als Psychotherapeut oder Psychologe selbständig tätig sein will, hat innert sechs Monaten nach Vollzugsbeginn dieses Nachtrags beim Gesundheitsdepartement um die Bewilligung nachzusuchen.
2. Entspricht die Ausbildung des Gesuchstellers zum Psychotherapeuten nicht den Vorschriften dieser Verordnung, so kann die Bewilligung unter der Bedingung erteilt werden, dass der Gesuchsteller:
 - a) der weniger als vier Jahre vor Vollzugsbeginn dieses Nachtrags als

- selbständiger Psychotherapeut hauptberuflich tätig gewesen ist, innert dreier Jahre nach Bewilligungserteilung die Voraussetzungen nach Art. 32a lit. b und d dieser Verordnung erfüllt;
- b) der länger als vier Jahre vor Vollzugsbeginn dieses Nachtrags als selbständiger Psychotherapeut hauptberuflich tätig gewesen ist, innert dreier Jahre nach Bewilligungserteilung die Voraussetzungen nach Art. 32a lit. d dieser Verordnung erfüllt oder eine Serie von Kontrollsitzen bei anerkannten Fachleuten der entsprechenden Therapierichtung nachweist.
3. Entspricht die Ausbildung des Gesuchstellers zum Psychologen nicht den Vorschriften dieser Verordnung, so kann die Bewilligung unter der Bedingung erteilt werden, dass der Gesuchsteller:
- a) der weniger als vier Jahre vor Vollzugsbeginn dieses Nachtrags als selbständiger Psychologe hauptberuflich tätig gewesen ist, innert dreier Jahre nach Bewilligungserteilung die Voraussetzungen nach Art. 32e lit. b und c dieser Verordnung erfüllt;
- b) der länger als vier Jahre vor Vollzugsbeginn dieses Nachtrags als selbständiger Psychologe hauptberuflich tätig gewesen ist, innert dreier Jahre nach Bewilligungserteilung die Voraussetzungen nach Art. 32e lit. c dieser Verordnung erfüllt.

1 nGS 17–6; 24–49. In Vollzug ab 1. März 1982. Geändert durch Nachtrag vom 9. Juli 1985, nGS 20–57; II. Nachtrag vom 20. Dezember 1994, nGS 30–10; Abschnitt II Ziff. 14 des VII. Nachtrags zur [EDBO-MS](#) vom 15. Januar 1996, nGS 31–31 (sGS 143.4).

2 sGS 311.1.

3 V über die Ausübung der medizinischen Berufe, sGS 312.0.

4 Art. 4 des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel, sGS 314.111.

5 sGS 311.1.

6 sGS 311.1.

7 [SR](#) 412 und sGS 230/231.

8 Art. 1 des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel, sGS 314.111.

9 Art. 1 des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel, sGS 314.111.

10 Geändert durch VII. Nachtrag zur [EDBO-MS](#).

11 Geändert durch VII. Nachtrag zur [EDBO-MS](#).

12 Art. 1bis des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel, sGS 314.111.

13 Geändert durch VII. Nachtrag zur [EDBO-MS](#).

14 Art. 1bis des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel, sGS 314.111.

15 Eingefügt durch Nachtrag.

16 Eingefügt durch Nachtrag.

17 Eingefügt durch Nachtrag.

18 Eingefügt durch Nachtrag.

19 Eingefügt durch Nachtrag.

20 Eingefügt durch Nachtrag.

21 Eingefügt durch Nachtrag.

22 Eingefügt durch Nachtrag.

- 23 Eingefügt durch Nachtrag.
- 24 Art. 4 des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel, sGS 314.111.
- 25 Art. 4 des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel, sGS 314.111.
- 26 Eingefügt durch II. Nachtrag.
- 27 Eingefügt durch II. Nachtrag.
- 28 Eingefügt durch II. Nachtrag.
- 29 Eingefügt durch II. Nachtrag.
- 30 Eingefügt durch II. Nachtrag.
- 31 Vgl. Art. 7 dieser V.
- 32 bGS 2, 23; nGS 3, 208; nGS 4, 152; nGS 12–9 (sGS 312.1).
- 33 nGS 11–56 (sGS 312.3).
- 34 bGS 2, 47 (sGS 312.53).
- 35 bGS 2, 81 (sGS 314.3).
- 36 nGS 20–57.